

Kantonale Volksinitiative «Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten anzugeben»

(vom 22. Dezember 2017)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 5. Dezember 2017 in erster sowie am 19. Dezember 2017 in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zur kantonalen Volksinitiative «Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten anzugeben» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR) und unter Hinweis, dass die Volksinitiative gemäss § 127 Abs. 1 GPR nur zustande kommt, wenn sie von mindestens 6000 Stimmberechtigten unterzeichnet wird sowie sämtliche bei der Auszählung zu berücksichtigenden Unterschriftenlisten unverändert den gesetzlichen Anforderungen gemäss § 123 GPR entsprechen und rechtzeitig innert sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt eingereicht werden,

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Konrad Langhart, Oberstammheim; Mauro Tuena, Zürich; Hans-Peter Amrein, Küsnacht (Forch); Barbara Grüter, Rorbas; Roger Liebi, Zürich; Camille Lothe, Zürich; Roland Scheck, Zürich; Stefan Schmid, Niederglatt; Barbara Steinemann, Regensdorf (Watt); Jürg Trachsel, Richterswil; Hans-Ueli Vogt, Zürich.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 12. Januar 2018.

Direktion der Justiz und des Innern
Jacqueline Fehr

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

**Kantonale Volksinitiative
«Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten
anzugeben»**

Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt ergänzt:

Transparenz

§ 9 a. ¹ Die Polizei informiert die Öffentlichkeit in transparenter Weise über Straftaten.

² Bei Informationen gegenüber der Öffentlichkeit, namentlich in Medienmitteilungen und an Medienkonferenzen, werden bei Tätern, Tatverdächtigen und Opfern Alter, Geschlecht und alle Nationalitäten bekannt gegeben. Ein Migrationshintergrund wird auf Anfrage bekannt gegeben, soweit die Information verfügbar ist.

³ Von der Regelung gemäss Abs. 2 kann abgewichen werden, wenn erhebliche Gründe des Persönlichkeitsschutzes gegen die Bekanntgabe der erwähnten Merkmale sprechen oder wenn mit der Bekanntgabe Personen identifiziert werden können.